

Traktandum 26

2010/231 vom 10. Juni 2010

Motion von Hanspeter Weibel: Anpassung des Sozialhilfegesetzes (SHG)

Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

1. Auftrag

Mit der Motion 2010/231 wird der Regierungsrat ersucht, § 11 des Sozialhilfegesetzes (SHG) mit spezifischen Auskunftspflichten zu ergänzen. Ausserdem seien weitere Anpassungen des Sozialhilfegesetzes in den Bereichen Schweigepflicht, Informationen und Auskünfte notwendig.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Sozialhilfegesetz

Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. Sozialhilfe soll Ergänzung und nicht Ersatz für andere Gefässe der sozialen Sicherheit sein. Deshalb unterliegen Sozialhilfeleistungen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden gemäss § 5 Absatz 1 SHG nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere auch subsidiär gegenüber der zumutbaren Selbsthilfe.

Gemäss § 11 Absatz 1 SHG ist die unterstützte Person verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie hat alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

§ 11 Absatz 2 SHG zählt in nicht abschliessender Aufzählung einzelne Pflichten der unterstützten Person auf. Weitere Pflichten können im Einzelfall festgelegt werden und sind in der Form von Verfügungen zu eröffnen.

Gemäss § 42 Absatz 3 SHG bekämpfen Kanton und Gemeinden den Missbrauch von Sozialhilfe.

2.2 Verwaltungsverfahrensgesetz

Auch im Verwaltungsverfahrenrecht bestehen Gesetzesgrundlagen, welche von den Sozialhilfebehörden zwingend zu beachten sind. Hier geht es um die Rechtsanwendung, die Mitwirkungspflichten der Parteien, die Sachverhaltsermittlung und die Beweiswürdigung.

3. Aufgaben der kommunalen Sozialhilfebehörden und Sozialdienste sowie des Kantonalen Sozialamtes

3.1 Im Allgemeinen

Die Gemeinde hat alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Absatz 2 SHG). Bevor die Sozialhilfebehörde die erforderliche Unterstützung berechnen und eine Unterstützungsverfügung erlassen kann, hat sie den Sachverhalt genau abzuklären. Dies gilt sowohl für die Erstverfügung als auch für jede weitere zu erlassende Verfügung. Die Sozialhilfebehörden haben nicht nur das Recht sondern die gesetzlich verankerte Pflicht, sämtliche Unterlagen laufend zu überprüfen und bei den Klienten einzufordern.

3.2 Delegationsmöglichkeiten im Besonderen

Die fachgerechte Beratung der hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen kann gemäss § 3 SHV durch die Einrichtung von Sozialdiensten oder durch den Beizug von qualifizierten Stellen und Personen sichergestellt werden. Gestützt auf § 3 SHV können die Sozialhilfebehörden Aufgaben delegieren. Das bedeutet, dass insbesondere die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes an Sozialdetektive delegiert werden kann.

An dieser Stelle kann auf die Umfrage und Auswertung bezüglich Einsetzen von Sozialdetektiven (Leistungsabklärer) aus dem Jahre 2009 hingewiesen werden. Diese Umfrage betraf sämtliche Sozialhilfefälle bis 31. Dezember 2008, in denen die Sozialhilfebehörden Sozialdetektive/Leistungsabklärer eingesetzt haben. Dazu muss festgehalten werden, dass per 31.12.2007 im ganzen Kanton Basel-Landschaft von 81 Sozialhilfebehörden 2456 Fälle geführt wurden. Die erfolgte Umfrage hat ergeben, dass in rund 4% sämtlicher Sozialhilfefälle im Kanton Basel-Landschaft aufgrund Verdachtsmomente externe Leistungsabklärer beauftragt wurden. Die aufgedeckte Missbrauchsquote liegt im Verhältnis zu den durch externe Leistungsabklärer überprüften Fällen bei 58%, im Verhältnis zu sämtlichen Sozialhilfefällen jedoch nur bei 1,6%.

4. Zusammenfassung

Die Überweisung der Motion 2010/231 von Herrn Hanspeter Weibel zum Thema Pflichten der durch die Sozialhilfe unterstützten Personen ist aus Optik Sozialhilfe dem Regierungsrat mangels Handlungsbedarf nicht als Motion sondern **als Postulat zu überweisen** und aufgrund der Tatsache, dass die Anliegen der Motion mit den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen bereits

abgedeckt sind, und dies insbesondere auch unter Berücksichtigung des Datenschutzrechtes, **als erledigt abzuschreiben.**